

Initiative für Transparenz im roh- stoffgewinnenden Sektor – D-EITI Berlin

Bericht über die Art und Umfang der Arbeiten des
Unabhängigen Verwalters für das Berichtsjahr 2023

| Inhaltsverzeichnis | | Page |
|--------------------|--|-----------|
| 1 | Auftrag | 2 |
| 2 | Konzept zur Sicherung der Qualität der veröffentlichten Informationen | 3 |
| 2.1 | Inhaltliche Einordnung dieses Arbeitsberichts | 3 |
| 2.2 | Alternative Verfahren der Qualitätssicherung | 3 |
| 3 | Prozess der Beurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die Multi-Stakeholder Gruppe | 4 |
| 3.1 | Betroffene Zahlungsströme | 4 |
| 3.2 | Identifizierung für D-EITI relevante staatliche Stellen | 4 |
| 3.3 | Prozess der Beurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die Multi-Stakeholder Gruppe | 5 |
| 3.3.1 | Das für die Risikobeurteilung relevante Kontrollumfeld | 6 |
| 3.3.2 | Risiko im Hinblick auf Feldes- und Förderabgaben | 8 |
| 3.3.3 | Risiko im Hinblick auf die Körperschaftssteuer | 12 |
| 3.3.4 | Risiko im Hinblick auf die Gewerbesteuer | 14 |
| 3.3.5 | Prozessunabhängige Kontrollen über Interne Revisionen und Rechnungshöfe | 18 |
| 3.3.6 | Gesamtbeurteilung des Risikos fehlender Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die MSG | 21 |
| 4 | Untersuchungshandlungen der gemeldeten Zahlungsströme | 22 |
| 4.1 | Feldes- und Förderabgaben | 22 |
| 4.2 | Körperschaft- und Gewerbesteuer | 24 |
| 5 | Einsichtnahme in das Transparenzregister | 26 |
| 6 | Schlussbemerkungen | 27 |

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

1 Auftrag

Mit dem Vertrag vom 1. April 2025 wurden wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: Deloitte) durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit der Unterstützung bei der Umsetzung der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) in Deutschland beauftragt.

Deloitte übernimmt im Rahmen des deutschen EITI Prozesses die Rolle des sogenannten Unabhängigen Verwalters im Sinne des EITI Standards. Das Ziel der Beauftragung ist die Mitwirkung an der Erstellung des deutschen EITI Berichtes für das Kalenderjahr 2023. Die Aufgaben des Unabhängigen Verwalters umfassen u.a. folgende Aspekte:

- Identifizierung von rohstofffördernden Unternehmen in Deutschland, die wesentliche Zahlungen an staatliche Stellen leisten gemäß Anforderung 4.1 (d) des EITI Standards,
- Erhebung der Zahlungen an staatliche Stellen dieser Unternehmen für das Berichtsjahr 2023 mittels Abfrageformular,
- Nutzung des alternativen Verfahrens zur Sicherung der Qualität der erhobenen Zahlungsdaten,
- zusätzliche Beratungsleistungen bei fachlichen Fragen aus der MSG.

Der vorliegende Bericht dient der Zusammenfassung und Dokumentation der durchgeführten Arbeiten, welche mit den Vertretern der GIZ sowie den Mitgliedern der MSG abgestimmt worden sind.

2 Konzept zur Sicherung der Qualität der veröffentlichten Informationen

2.1 Inhaltliche Einordnung dieses Arbeitsberichts

Der EITI Standard 2023 fordert eine umfassende Veröffentlichung aller wesentlichen Zahlungsströme, die aus dem nationalen Rohstoffsektor an staatliche Stellen geleistet werden. Diese Angaben zu Zahlungsströmen haben den Anforderungen von Verlässlichkeit, Verständlichkeit und öffentlicher Verfügbarkeit zu genügen (vgl. EITI Anforderung 4.1 und 4.9). Die MSG muss die Qualität der Angaben sicherstellen.

In den ersten beiden Berichterstattungen der D-EITI setzte die MSG zur Qualitätssicherung auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. Dieses sogenannte EITI Standardverfahren sieht einen individuellen Abgleich der berichteten Zahlungen der Unternehmen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen durch einen Unabhängigen Verwalter vor („Zahlungsabgleich“). Es ergaben sich daraus keine bzw. keine erwähnenswerten Differenzen zwischen den gemeldeten Zahlungen der Unternehmen und empfangenen Zahlungen der staatlichen Stellen.

Das Standardverfahren des Zahlungsabgleichs stellt in systematischer Hinsicht eine Einzelfallprüfung der von den teilnehmenden Unternehmen gemeldeten Zahlungsströmen dar. Eine Aufnahme und Beurteilung der mit den Zahlungsströmen verbundenen Prozessen und Kontrollen hat nicht stattgefunden.

Seit dem Berichtszeitraum 2018 erfolgte in Deutschland die Entwicklung und Umsetzung eines alternativen Verfahrens zur Qualitätssicherung der gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen. Für die vorliegende achte deutschen EITI Berichterstattung wird das alternative Verfahren weiter angewendet.

2.2 Alternative Verfahren der Qualitätssicherung

Das alternative Verfahren ersetzt den Zahlungsabgleich durch einen zweistufigen systembasierten Ansatz. In diesem werden im ersten Schritt Informationen über die relevanten Prozesse und Kontrollen sowie das Kontrollumfeld erhoben und analysiert. Im Wesentlichen liegt der Fokus auf den staatlichen Zahlungsempfängern beispielsweise den Erhebungsprozessen der staatlichen Stellen, den bestehenden Überwachungsorganen oder den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen in den staatlichen Stellen. Ziel der Analyse ist es, der MSG eine fundierte Einschätzung zu ermöglichen, ob im Berichtszeitraum Risiken für eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung rohstoffbezogener Zahlungen an staatliche Stellen bestehen.

Je nach Ergebnis der Risikoeinschätzung werden unterschiedliche Schritte abgeleitet: von einer Plausibilitätsprüfung auf Basis von Kennzahlen oder weiteren analytischen Überlegungen im Fall von fehlenden Risikohinweisen bis hin zu detaillierten Analysen und Prüfungen im Fall von Risikohinweisen.

Das im Rahmen des alternativen Qualitätssicherungsverfahrens entwickelte Konzept des systembasierten Ansatzes wird von der MSG als geeignet angesehen, um die Anforderungen des EITI Standards an eine verlässliche Offenlegung von Zahlungen aus der Rohstoffindustrie zu erfüllen. Mittlerweile wurde diese Alternative als Standardverfahren der EITI aufgenommen.

3 Prozess der Beurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die Multi-Stakeholder Gruppe

Aufbauend auf den Tätigkeiten der Vorjahre und auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen sowie Befragungen von Mitarbeitenden staatlicher Stellen und Mitgliedern der MSG wurden die bestehenden Prozesse der staatlichen Stellen beschrieben. Diese dienen als Grundlage für die Beurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die Multi-Stakeholder-Gruppe.

3.1 Betroffene Zahlungsströme

Für die Berichterstattung sind gemäß EITI Standard die Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft zu berücksichtigen, sofern sie wesentlich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen sind. Die MSG hat beschlossen, die folgenden Zahlungsströme im Rahmen des achten deutschen EITI Berichts für das Jahr 2023 zu erheben:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Feldes- und Förderabgabe nach Bundesberggesetz,
- Pachtzahlungen,
- Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

Gemäß Auftragsvereinbarung beziehen sich die von Deloitte durchzuführenden Tätigkeiten ausschließlich auf die Zahlungsströme:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Feldes- und Förderabgabe.

3.2 Identifizierung für D-EITI relevante staatliche Stellen

Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung aller relevanten staatlichen Stellen möglich, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie generieren. Sie werden daher unmittelbar aus den von der MSG festgelegten Zahlungsströmen abgeleitet:

- Körperschaftsteuer: zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen.
- Gewerbesteuer: Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden.
- Feldes- und Förderabgabe: zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt.

Grundlage für die Darstellung der Einnahmen der staatlichen Stellen sind die entsprechenden Meldungen der teilnehmenden Unternehmen.

3.3 Prozess der Beurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die Multi-Stakeholder Gruppe

Grundlage für die Beurteilung bilden die Prozesse und Kontrollmechanismen, die von staatlichen Stellen eingerichtet wurden, um eine ordnungsgemäße Erhebung (Sollstellung) sowie die Abwicklung (Zahlung) der jeweiligen Zahlungsströme sicherzustellen. Der Begriff der „Ordnungsmäßigkeit“ bedeutet im Hinblick auf die Zielsetzung von EITI u.a.,

- dass hinreichende Prozesse bzw. Verfahren auf Ebene der jeweiligen staatlichen Stelle eingerichtet sind, um eine gesetzeskonforme und zeitgerechte Sollstellung der Zahlungen sicherzustellen,
- dass Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind, die eine vollständige und zeitgerechte Klärung von etwaigen Abweichungen zwischen Sollstellung der staatlichen Stellen und Zahlungen der Unternehmen sicherstellen,
- dass hinreichende Kontrollen auf Ebene übergeordneter staatlicher Stellen vorhanden sind und
- dass eine Überprüfung der Kontrollen durch unabhängige Prüfstellen sichergestellt ist.

Mit der Analyse der Prozesse und Kontrollen, die auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind, wird auch das weitere behördliche Umfeld dieser staatlichen Stellen und der relevante rechtliche Rahmen in die Betrachtung mit einbezogen.

In Deutschland basiert dieses System grundsätzlich auf einem Zusammenspiel von rechtlichen Grundlagen (z.B. Beamtenrecht, Haushaltsrecht, Strafrecht, Verwaltungsvorschriften), Behördenaufbau und -organisation (z.B. über Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Einrichtung von Funktionstrennungen, Vier-Augen-Prinzip) sowie zusätzlicher Überwachung von Prozessen und Kontrollen (z.B. über interne Revisionsstellen und andere unabhängige Prüfstellen). Die Gesamtheit dieser Prozesse, Verfahren und Kontrollen ist als Internes Kontrollsystem (IKS) zu verstehen. Mittels eines IKS wird das angestrebte Ziel einer ordnungsmäßigen Erhebung der jeweiligen Zahlungen unterstützt.

Die Definition eines Internen Kontrollsystems ergibt sich aus verschiedenen Rahmenkonzepten. Das Konzept des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) hat dabei eine weite internationale Verbreitung gefunden. Seine Grundprinzipien spiegeln sich zum Beispiel in den Standards for Internal Control in the Federal Government des United States Government Accountability Office wider, welche also auch auf staatliche Stellen übertragen werden können. Zugleich ist dieses Rahmenkonzept unter anderem die methodische Basis für die in Deutschland bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sowie freiwilligen Prüfungen angewendeten Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).¹

Zu den Komponenten eines IKS gehören nach COSO das Kontrollumfeld, die Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information & Kommunikation sowie die Überwachung des IKS.

Aus dem föderalen Aufbau der Verwaltung in Deutschland folgt, dass die internen Kontrollsysteme der relevanten staatlichen Stellen bzw. Verwaltungseinheiten nicht identisch sind, sondern den Besonderheiten

¹ IDW PS 261: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ sowie IDW PS 982: „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens“

der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und den daraus resultierenden gesetzlichen Regelungen einerseits sowie den Anforderungen an eine effiziente Verwaltungstätigkeit andererseits Rechnung tragen. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass die erläuterten Komponenten eines IKS in den relevanten staatlichen Stellen identifiziert werden können. Diese Komponenten werden nachfolgend auf die einschlägigen Zahlungsströme Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Feldes- und Förderabgaben angewendet.

3.3.1 Das für die Risikobeurteilung relevante Kontrollumfeld

Gemäß dem Prüfungsstandard IDW PS 982 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. definiert das Kontrollumfeld den Rahmen, innerhalb dessen Regelungen eingeführt und umgesetzt werden. Es ist geprägt durch die Grundeinstellungen, das Problembewusstsein und die Verhaltensweisen der Führungskräfte bzw. Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans („tone at the top“). Durch die klare Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sollen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen eindeutig definiert und voneinander abgegrenzt sein. Zudem sollten die wesentlichen Regelungen dokumentiert und verbindlich vorgegeben sein.

Das Kontrollumfeld hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kontrollbewusstsein der Mitarbeitenden. Ein förderliches Umfeld kann die Effektivität des IKS stärken. Ein ungünstiges Umfeld birgt hingegen das Risiko, dass bestehende Regelungen lediglich formal beachtet oder sogar ignoriert werden.

Das Kontrollumfeld der staatlichen Stellen ist im Fall von Finanzbehörden (Körperschaftsteuer) geprägt durch einen streng hierarchischen Aufbau, der insbesondere durch das Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vorgegeben ist. Die Organisation der Bergbehörden liegt dagegen in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes, das Bundesberggesetz enthält hierzu keine näheren Bestimmungen.

Innerhalb der relevanten staatlichen Stellen wird die jeweilige Aufbauorganisation durch Geschäftsordnungen (z.B. die Geschäftsordnung für die Finanzämter), Geschäftsverteilungspläne, Stellenbeschreibungen sowie Verwaltungsanweisungen klar geregelt. Aus den verwaltungsinternen Stellenbeschreibungen bzw. Geschäftsverteilungsplänen ergeben sich die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Stelleninhaber innerhalb der Verwaltungsprozesse. Aus den Geschäftsordnungen und Verwaltungsanweisungen leiten sich die Überwachungspflichten und Weisungsbefugnisse der jeweiligen Vorgesetzten ab.

Daneben wird das Kontrollumfeld der relevanten staatlichen Stellen maßgeblich durch das deutsche Beamtenrecht² sowie das parlamentarische Haushaltsrecht und die damit verbundenen Kontrollprozesse geprägt.

Das Beamtenrecht ist ein eigenes Rechtsgebiet, das die besonderen Rechte und Pflichten der Beamt/innen regelt. Der Pflicht zur Neutralität bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dem Ausschluss des Streikrechts sowie dem Gebot der Verfassungstreue stehen das Recht auf lebenslange Beschäftigung bei angemessener Besoldung und Versorgung gegenüber.

² In den zuständigen Stellen sind z.T. auch Arbeitsnehmende angestellt, die nicht dem Beamtenrecht unterliegen. Diese sind aber gleichwohl dem Gemeinwohl verpflichtet und müssen ihre Dienste ebenfalls objektiv, neutral und gesetzesgemäß verrichten. In Entscheidungsprozesse ist jedoch immer mindestens eine Beamtin oder ein Beamter involviert

Pflichtverstöße von Beamt/innen unterliegen dem Disziplinarrecht, einem Teilbereich des Beamtenrechts. Dieses regelt, wie bei möglichen Pflichtverletzungen vorzugehen ist und welche Konsequenzen bei nachgewiesener Schuld drohen. Aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Stellung sind Beamt/innen zu einem integren Verhalten verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung rechtlicher Vorschriften sowie ein Handeln im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Beamtenrechts, einschließlich der Gesetzes- bzw. Verfassungstreue. Ein wichtiger Aspekt dieser Pflicht ist die explizite Entbindung von der ansonsten bestehenden Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, sofern eine Beamtin bzw. ein Beamter einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde anzeigt.

Ferner wird das relevante Kontrollumfeld maßgeblich durch das geltende Haushaltsrecht und das dabei bestehende Primat des Parlaments auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene geprägt. Über die Beschlussfassung des Parlaments zum Haushaltsgesetz wird der jeweilige Haushaltsplan festgestellt und erfährt damit seine demokratische Legitimation. Zugleich ist über das Haushaltsgesetz die Exekutive ermächtigt wie auch zugleich verpflichtet, den Haushaltsplan im jeweiligen Haushaltsjahr umzusetzen.

Je nach Bedeutung der Einnahmen für den Haushalt werden die für D-EITI relevanten Zahlungsströme (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben, Pachtzahlungen, Zahlungen in die Infrastruktur) teilweise auch gesondert in der Haushaltsplanung bzw. im Haushaltsgesetz ausgewiesen. Anbei beispielhaft der zusammengefügte Auszug aus dem Landshaushaltsplan Schleswig-Holstein 2023³:

| Titel | FKT | Zweckbestimmung | Soll 2022 | Soll 2023 |
|---|-----|---|----------------------|-----------|
| | | | Ist 2021 | |
| | | | T€ | |
| <small>noch zu 058 02</small> | | | | |
| 122 01 | 632 | Feldes- und Förderabgaben für Erdöl und sonstige Bodenschätze | 50.000,0 60.640,2 | 45.000,0 |
| <small>Erstattungen und unmittelbare Verwaltungskosten Dritter sind von den Einnahmen abzusetzen.</small> | | | | |
| <small>Einnahmen resultieren fast ausschließlich aus Förderabgaben für Erdöl, Erdgas und Erdölgas. Es können Förderabgaben für Sole nach besonderen Abgabesätzen anfallen. Die Erhebung der Feldes- und Förderabgaben richtet sich nach der Landesverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 496).</small> | | | | |

Nach Ende des Haushaltsjahres wird über die „Haushaltsrechnung“ Rechenschaft abgelegt. Die Haushaltsrechnung ist ein zentrales Instrument der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie dokumentiert, wie die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel tatsächlich verwendet wurden. Dabei werden Soll- und Ist-Werte gegenübergestellt.

³ Auszug aus dem Einzelplan 11 „Allgemeine Finanzverwaltung“ für das Haushaltsjahr 2023 Landshaushaltsplan Schleswig-Holstein; Abruf aus der Homepage des Landes Schleswig-Holstein unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/haushalt_landshaushalt/Downloads/HH2023/EP11.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Über die genannten Regelungen hinaus existieren in Deutschland eine Reihe weiterer Regelungen, mit denen die Integrität des Handelns öffentlicher Verwaltungen sichergestellt werden soll. Für den Bereich der Korruptionsprävention ist insbesondere die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung zu nennen, die wesentliche Maßnahmen einer Präventionsstrategie wie

- die Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete,
- das Mehr-Augen-Prinzip und
- die Schaffung einer Ansprechperson

sowie einen Verhaltenskodex für die Beschäftigten und einen Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen enthält. Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie dienen ergänzende Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Auf Landesebene bestehen ebenfalls verschiedene gesetzliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln (vgl. beispielhaft für NRW das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004).

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Hinweisgebersystems in Deutschland seit dem Jahr 2023 für Beschäftigungsgeber ab 50 Mitarbeitenden verpflichtend. Das entsprechende Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie. Die Einrichtung solcher Hinweisgeberschutzsysteme ist nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstige öffentliche Stellen verpflichtend – unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

3.3.2 Risiko im Hinblick auf Feldes- und Förderabgaben

Die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Feldes- und Förderabgabe richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesberggesetz (BBergG) und den Förderabgabeverordnungen der jeweiligen Bundesländer in Verbindung mit einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Soweit Bergbauberechtigungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 stammen („alte Rechte“) fallen für diese keine Feldes- und Förderabgaben an.

3.3.2.1 Vorgelagerter Veranlagungsprozess

Der Veranlagungs- und der Erhebungsprozess sind zentrale Elemente im Besteuerungsverfahren. Die Ergebnisse der Veranlagung bilden die Grundlage für die Erhebung, aus denen der eigentliche Zahlungsstrom entsteht. Die EITI Standards beziehen sich nicht auf den Veranlagungsprozess. Für die Einschätzung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsstroms ist jedoch ein grundlegendes Verständnis dieses vorgelagerten Prozesses erforderlich.

Die Feldes- und Förderabgaben basieren auf einer Selbstveranlagung durch die jeweiligen Unternehmen. Die Höhe der Zahllast wird auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zunächst von den Unternehmen selbst ermittelt und der zuständigen staatlichen Stelle mitgeteilt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover ist für den größten Anteil an Feldes- und Förderabgaben der teilnehmenden Unternehmen verantwortlich. Daher erfolgt nachfolgend die bei-

spielhafte Darstellung des Prozessablaufes: die abgabepflichtigen Unternehmen erfassen die notwendigen Daten im Rahmen einer Selbstveranlagung über ein Web-Client-System (VAS = Veranlagungssystem Feldes- und Förderabgabe). Gemäß § 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) erfolgt die Selbstveranlagung über Voranmeldungen für jedes Quartal eines Kalenderjahres. Die Förderabgabenerklärung für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum ist jährlich bis zum 30. September abzugeben.

Mit dem Verfahren der Selbstveranlagung ergeben sich auf Seiten der Unternehmen potentielle Fehlerrisiken, beispielsweise:

- Schreib- bzw. Eingabefehler bei der Erfassung der Daten in der Selbstveranlagung,
- unabsichtliche fehlerhafte Auslegung einschlägiger rechtlicher Regelungen,
- vorsätzlichen Missachtung von gesetzlichen Vorschriften.

Dementsprechend stehen den relevanten staatlichen Stellen jeweils umfangreiche Prüfungsrechte zu, um sich von der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der erstellten und übermittelten Angaben zu überzeugen.

3.3.2.2 Der Erhebungsprozess und seine eingebetteten Kontrollen

Von den Risiken im Veranlagungsprozess zu unterscheiden sind Risiken im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Zahlungen. Dieser Prozess wird als Erhebungsprozess bezeichnet. Dem Risiko wird organisatorisch durch eine strikte Funktionstrennung innerhalb der relevanten staatlichen Stellen begegnet. Funktionstrennung definiert sich dadurch, dass die Zuständigkeiten für bestimmte, voneinander unabhängige Aufgaben eines Geschäftsprozesses auf verschiedene Personen oder Organisationseinheiten aufgeteilt werden, um Interessenkonflikte, Betrug und Fehler zu minimieren. In der Praxis, also die organisatorische Trennung zwischen Veranlagungs- und Erhebungsprozess. Durch die Funktionstrennung soll sichergestellt werden,

- dass die für die Veranlagung zuständigen Mitarbeitenden keinen Zugriff auf die Bankkonten der staatlichen Stelle haben. Auf diese Konten überweisen die Zahlungspflichtigen die festgesetzten Beträge bzw. werden diese eingezogen.
- dass nicht nur eine Person einen Sachverhalt in seiner Gesamtheit bearbeitet.

In der Verwaltungsorganisation wird zudem darauf geachtet, dass das Vier-Augen-Prinzip konsequent in den Verwaltungsprozessen eingehalten wird. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Unternehmen ihren Zahlungsverpflichtungen nur unbar nachkommen können. Zahlungen dürfen ausschließlich per Überweisung erfolgen; Barzahlungen sind nicht erlaubt.

Die Landeshauptkasse Niedersachsen ist als Organisationseinheit des Niedersächsischen Finanzministeriums für die technische Abwicklung der Zahlungsströme zuständig. Sie ist auskunftsgemäß nicht für die inhaltliche Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Feldes- und Förderabgabe zuständig und daran nicht beteiligt.

Das Veranlagungssystem Feldes- und Förderabgabe verwaltet alle abrechnungsrelevanten Stammdaten der Unternehmen. Basierend auf den Eingaben der Unternehmen werden die Förderabgaben durch das

System automatisch berechnet. Für die Feldesabgabe wird VAS nicht genutzt; deren Festsetzung erfolgt über das elektronische Aktensystem des LBEG.

Aufgrund der Selbstveranlagung erfolgt die Festsetzung meist nach den (Abschlags-)Zahlungen der Unternehmen. Die Sachbearbeitung erstellt Abgabenbescheide und Kassenanordnungen, die zur Prüfung und Freigabe elektronisch an das zuständige Referat in Hannover übermittelt werden.

Die fachliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben („Soll-Stellung“) liegt bei der Sachbearbeitung. Durch die Mitzeichnung der Referatsleitung wird das Vieraugenprinzip umgesetzt. Aufgrund der Selbstveranlagung erfolgt die Festsetzung meist nach den (Abschlags-) Zahlungen der Unternehmen. Die Sachbearbeitung erstellt Abgabenbescheide und Kassenanordnungen, die zur Prüfung und Freigabe elektronisch an das zuständige Referat in Hannover übermittelt werden.

Die Kassenanordnungen werden anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen aus dem zuständigen Referat geprüft und nach Freigabe im Haushaltsvollzugssystem verbucht. Die Zahlungen der Unternehmen werden zunächst auf einem Verwahrkonto der Landeshauptkasse erfasst, da bei der Festsetzung keine Kassenzeichen verwendet werden. Der Kontostand wird regelmäßig überwacht, Zahlungen werden zugeordnet und Abweichungen zwischen Soll und Ist gemeinsam mit der Sachbearbeitung geklärt. Für Feldes- und Förderabgaben werden die Zahlungen im Haushaltsvollzugssystem zusätzlich mit dem entsprechenden Haushaltstitel versehen, sodass die Haushaltsverwaltung die geplanten und tatsächlichen Einnahmen abgleichen kann.

Die Regelungen zur Funktionstrennung zwischen Veranlagungs- und Erhebungsprozess sowie einem Vier-Augen-Prinzip werden aussagegemäß auch in anderen Bundesländern befolgt. Dies zeigt eine Analyse im Land Schleswig-Holstein. Hier erfolgt eine Trennung zwischen Sachbearbeitung und der Erfassung des Zahlungseingangs der jeweiligen Feldes- und Förderabgaben. Zudem werden die Zahlungen im Haushaltsvollzugssystem mit den entsprechenden Haushaltstitel versehen, sodass die Haushaltsverwaltung die geplanten und tatsächlichen Einnahmen abgleichen kann und mögliche Unstimmigkeiten aufgezeigt werden.

3.3.2.3 Dem Erhebungsprozess übergeordnete Kontrollen

Das für die Aufsicht über das LBEG zuständige Referat des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (Wirtschaftsministerium) erhält quartalsweise Berichte vom LBEG über die Entwicklung der Einnahmen aus der Förderabgabe. Diese Berichte basieren auf den Förderabgabevoranmeldungen der einzelnen Unternehmen und enthalten für jedes abgabepflichtige Unternehmen folgende Informationen:

- den aktuellen Bemessungsmaßstab,
- die abgabepflichtige Fördermenge,
- den zu zahlenden Betrag der Förderabgabe.

Ferner enthalten diese Berichte Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartal und dem Vorjahresquartal. Diese Angaben ermöglichen dem Wirtschaftsministerium eine laufende Analyse von Abweichungen gegenüber vorherigen Berichten und der eigenen Prognose der Einnahmen im Zuge der haushaltsbezogenen Berichterstattung. Die quartalsweisen Berichte werden durch das LBEG auf der

Grundlage der Jahreserklärungen der Unternehmen zu einem Jahresbericht zusammengefasst, aus dem sich entsprechend Nachzahlungs- bzw. Überzahlungsbeträge ergeben.

Das Finanzministerium stellt dem Wirtschaftsministerium monatlich Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben für die Förderabgabe auf Basis der Daten der Landeskasse zur Verfügung, die in der Folge auch an das LBEG weitergegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Berichterstattung des Wirtschaftsministeriums gegenüber dem Finanzministerium zur Lage der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie, der auch Angaben zur Höhe und Entwicklung der Förderabgaben enthält.

Änderungen der NFördAVO (einschl. der Höhe der Abgabesätze) beschließt die Niedersächsische Landesregierung auf Vorschlag des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums. Prognosen über die Höhe der Einnahmen aus der Förderabgabe für den Landeshaushalt erstellt das Niedersächsische Wirtschaftsministerium.

Hinsichtlich der Zahlungsströme steht die strikte Trennung zwischen Veranlagung (LBEG) und Erhebung (Kassenführung / Landeskasse) im Vordergrund. Das Wirtschaftsministerium übt die fachliche Aufsicht über das LBEG aus und wird u.a. in die Klärung unterschiedlicher Sichtweisen zur Anwendung der NFördAVO eingebunden.

Das Referat 43 des Finanzministeriums ist als Interne Revision nicht nur für das Finanzministerium selbst, sondern für alle Landesbehörden (und damit auch für das LBEG) zuständig. Es überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollsysteme einschließlich des Buchführungs- und Rechnungslegungssystems und der in diesem System ablaufenden Geschäftsprozesse. Eine Geschäftsordnung beschreibt die Arbeit der Internen Revision des Haushaltsvollzugssystems.

3.3.2.4 Ergebnis zum Risikoniveau

Wir haben die Elemente des Kontrollumfeldes der Feldes- und Förderabgaben dargestellt. Ferner haben wir die in den Erhebungsprozess eingebetteten Kontrollen sowie die dem Erhebungsprozess übergeordneten Kontrollen für das Land Niedersachsen dargestellt. Basierend auf den Befragungen der MSG-Mitglieder am 25. Juli 2025 haben sich keine festgestellte oder vermutete Kontrollschwächen ergeben.

Für die bestehenden prozessunabhängigen Kontrollen haben wir die Berichterstattung des Bundesrechnungshofs 2024 sowie die Jahresberichte 2024 und 2025 des Niedersächsischen Landesrechnungshofes auf entsprechende Feststellungen oder Hinweise zur Feldes- und Förderabgabe analysiert. Im Ergebnis wurden keine Feststellungen über Kontrollschwächen im Hinblick auf die relevanten Zahlungsprozesse identifiziert.

Zudem wurde basierend auf öffentlichen Informationen analysiert, ob für das Haushaltsjahr 2023 eine Nichtentlastung der jeweils verantwortlichen Exekutiven durch die zuständigen Parlamente vorlag. Im Ergebnis lagen keine Nichtentlastung vor.

3.3.3 Risiko im Hinblick auf die Körperschaftsteuer

3.3.3.1 Grundlagen des Körperschaftsteuersystems

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften (im Wesentlichen betrifft dies GmbH, AG und SE). Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist gemäß Körperschaftsteuergesetz (KStG) das zu versteuernde Einkommen. Dieses wird unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresergebnis abgeleitet.

Die Körperschaftsteuer ist eine direkte Veranlagungssteuer, die sich am Einkommenszuwachs juristischer Personen orientiert. Der Bund besitzt gemäß Art. 105 Abs. 2 Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, wobei entsprechende Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Verwaltung erfolgt durch die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes. Aufgrund ihres Charakters als Veranlagungssteuer unterscheidet sich die Körperschaftsteuer prozessual von Steueranmeldungen nach § 150 AO bzw. von den Feldes- und Förderabgaben.

3.3.3.2 Vorgelagerter Veranlagungsprozess

Bei der Körperschaftsteuer erfolgt keine Selbstveranlagung. Die steuerpflichtigen Unternehmen unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen, die jährlich einzureichen sind. Im Anschluss prüft die sachlich und örtlich zuständige Finanzbehörde die Angaben. Nach amtsseitiger Freigabe der eingereichten Körperschaftsteuererklärungen werden Körperschaftsteuerbescheide und damit die Höhe der Zahllast festgesetzt und an die Unternehmen bekanntgegeben. Zeitlich nachgelagert kann eine Überprüfung der Steuererklärungen im Zuge von Betriebsprüfungen erfolgen.

3.3.3.3 Im Erhebungsprozess eingebettete Kontrollen

Die Organisationseinheit „Erhebungsstelle“ innerhalb der Verwaltungseinheit „Festsetzungsfinanzamt“ dient der Abwicklung von Zahlungsströmen und weiteren steuererhebungsrechtlichen Themenstellungen. In der Regel erfolgt das Erhebungsverfahren automatisiert. Es besteht eine Trennung zwischen Veranlagungs- und Erhebungsstelle, basierend auf organisatorischen und prozessualen Maßnahmen, beispielsweise getrennten Zugriffsrechten.

Einwendungen gegen den Inhalt eines Körperschaftsteuerbescheids oder Änderungsanträge prüft die Veranlagungsstelle, nicht die Erhebungsstelle. Betrifft der Einwand jedoch den Erhebungsprozess, wie z. B. eine fehlerhafte Aufrechnung, ist die Erhebungsstelle zuständig. In Festsetzungsfinanzämtern liegt die abschließende Entscheidung grundsätzlich bei der Erhebungssachbearbeitung.

Bei hohen Beträgen oder besonderen Fällen erfolgt die abschließende Freigabe durch die Sachgebietsleitung oder, bei übergeordnetem Interesse, durch den Vorsteher des Festsetzungsfinanzamts. Um eine organisatorische Funktionstrennung zu wahren, darf die Leitung von Erhebungs- und Veranlagungsstelle nicht durch die gleiche Person übernommen werden.

Wenn ein Körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen seine Zahlungen nicht fristgerecht leistet, mahnt die Erhebungsstelle die offenen Beträge automatisch an. Bleibt die Zahlung auch nach einer Vollstreckungsankündigung aus, leitet die Vollstreckungsstelle Beitreibungsmaßnahmen gemäß den geltenden Vollziehungs- und Vollstreckungsvorschriften ein.

Das dargestellte prozessuale Vorgehen kann aufgrund von Unterschieden in den einzelnen Bundesländern zu Abweichungen im Einzelfall führen.

3.3.3.4 Dem Erhebungsprozess übergeordnete Kontrollen

Die Oberfinanzdirektionen (in einigen Bundesländern auch als Landesämter für Steuern benannt) leiten die Finanzämter in ihrem Bezirk. Ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. In Bundesländern ohne Mittelbehörden übernehmen die Landesfinanzministerien als oberste Finanzbehörden der Länder diese Aufgaben. Für die Körperschaftsteuer führen die Oberfinanzdirektionen bzw. die Landesfinanzministerien auskunftsgemäß in einem jährlichen Turnus Kontrollen in Form von Geschäftsprüfungen durch. Diese betreffen sowohl den Festsetzungs- als auch den Erhebungsbereich. Auf Basis von Stichproben wird dabei die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Geschäftsprüfungen dienen neben der allgemeinen Kontrolle dazu, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, fachliche und organisatorische Schwächen aufzudecken, Schulungsbedarf zu ermitteln und Prozesse zu verbessern. Die Ergebnisse sind ausschließlich verwaltungsintern und werden nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus ist auf Ebene der Landesfinanzministerien in der Regel eine gesonderte Funktion Interne Revision eingerichtet, die unmittelbar der Leitung der Behörde unterstellt ist. Die Arbeit der Internen Revision basiert z.B. im Bundesland Hessen u.a. auf den „Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung“. Diese Standards bilden eine einheitliche und ressortübergreifende Arbeits- und Rechtsgrundlage. Sie beruhen auf den Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR) sowie den „Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Interne Revisionen“. Die Interne Revision erstellt über ihre Arbeiten einen Revisionsbericht, welcher der Behördenleitung der geprüften Organisationseinheit grundsätzlich zur Billigung vorgelegt wird. Die geprüfte Organisationseinheit erhält eine Ausfertigung dieses Berichts. Die Interne Revision legt ihrer Behördenleitung mindestens jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten vor. Die prüfungsbezogene unterjährige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

Das Bundesministerium für Finanzen kann gemäß § 19 FVG über das Bundeszentralamt für Steuern (Bundesbetriebsprüfung) an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mitwirken. Hiermit wird das Bundesministerium der Finanzen u.a. über steuerliche Entwicklungen in Kenntnis gesetzt, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsregelungen von Bedeutung sein können.

3.3.3.5 Ergebnis zum Risikoniveau

Wir haben die Elemente des Kontrollumfeldes der Körperschaftsteuer und die im Erhebungsprozess eingebetteten Kontrollen sowie die dem Erhebungsprozess übergeordneten Kontrollen dargestellt. Basierend auf den Befragungen der MSG-Mitglieder am 25. Juli 2025 haben sich keine festgestellte oder vermutete Kontrollschwächen ergeben.

Für die bestehenden prozessunabhängigen Kontrollen im Rahmen des Haushalts- bzw. Finanzrechts haben wir die Berichterstattung des Bundesrechnungshofs 2024 sowie die Jahresberichte 2024 und 2025 des Niedersächsischen Landesrechnungshofes auf entsprechende Feststellungen oder Hinweise zur Körperschaftsteuer analysiert. Im Ergebnis wurden keine Feststellungen über Kontrollschwächen im Hinblick auf die relevanten Zahlungsprozesse identifiziert.

Zudem wurde basierend auf öffentlichen Informationen analysiert, ob für das Haushaltsjahr 2023 eine Nichtentlastung der jeweils verantwortlichen Exekutiven durch die zuständigen Parlamente vorlag. Im Ergebnis lagen keine Nichtentlastung vor.

3.3.4 Risiko im Hinblick auf die Gewerbesteuer

3.3.4.1 Hinweise zum Veranlagungs- und Erhebungsprozess

Gewerblich tätige Unternehmen werden in Deutschland unabhängig von ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterworfen. Die Gewerbesteuer wird auf den Gewerbeertrag erhoben, welcher die Ertragskraft des Betriebs widerspiegelt. Das Veranlagungsverfahren ist zweistufig. Heheberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen sogenannte Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind ausschließlich die einzelnen Gemeinden. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes⁴ betrug der Anteil der Gewerbesteuer rund 47,5% (Vorperiode 38,2 %) der Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Kalenderjahr 2023. Vernachlässigt man die Kommunalanteile an der nicht von den Kommunen selbst verwalteten Einkommen- und Umsatzsteuer, ist der Anteil weit höher.

Die Finanzverwaltung ermittelt den Steuermessbetrag, welcher sich aus der Multiplikation des Gewerbeertrags mit einem einheitlichen Satz von 3,5 % ergibt. Der Gewerbeertrag wiederum beruht auf der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung der Regeln des Gewerbesteuergesetzes (im Wesentlichen Hinzurechnungen und Kürzungen).

Den Steuermessbetrag übermittelt die Finanzverwaltung der jeweiligen Gemeindeverwaltung, in der das Unternehmen seine Betriebsstätte unterhält. Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, teilt die Finanzverwaltung auch den Steuermessbetrag nach einem gesetzlich bestimmten Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden auf.

Aufbauend auf dem vorgelagerten Verwaltungsverfahren ermittelt die jeweilige Gemeinde die festzusetzende Gewerbesteuer. Dabei wird der Steuermessbetrag mit dem gemeindespezifischen Hebesatz multipliziert. Der Hebesatz unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde, beträgt jedoch mindestens 200 %. Die Festlegung des Hebesatzes obliegt den gewählten Abgeordneten der jeweiligen Gemeindevertretung. An diesen zweistufigen Veranlagungsprozess schließt sich der Erhebungsprozess (die eigentliche Zahlungsabwicklung) an. Dies erfolgt ausschließlich auf Ebene der Gemeinden.

⁴ Abgerufen unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_135_71137.html

Bei der Veranlagung der Gewerbesteuer sind die Abläufe zwischen den Festsetzungsfinanzämtern und den kommunalen Steuerämtern eng miteinander verzahnt. Grundlage ist der Gewerbesteuermessbetrag, der vom Finanzamt festgesetzt wird und als Basis für die Berechnung der Gewerbesteuer durch die Gemeinden dient. Daher lassen sich viele Aspekte des Körperschaftsteuer-Veranlagungsprozesses auch auf die Gewerbesteuer übertragen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Finanzämter liegen.

Die Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften wird durch die jeweilige Gemeindeordnung geregelt, die einen einheitlichen Rechtsrahmen vorgibt. Diese Ordnungen bilden die Grundlage für die Arbeit der Kommunalverwaltung und -politik und enthalten unter anderem Vorgaben zur Organisation der Finanzbuchhaltung und zur Zahlungsabwicklung der Gemeinden (z. B. § 93 Gemeindeordnung NRW oder § 126 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

Für die fünfte D-EITI Berichterstattung wurde der Erhebungsprozess der Gewerbesteuer mittels eines durch Grant Thornton AG⁵ entwickelten Fragebogens näher analysiert. Dieser Fragebogen wurde an die 20 Kommunen versendet, die für das Berichtsjahr 2020 die höchsten Gewerbesteuerzahlungen von den teilnehmenden Unternehmen erhalten haben. Die aus den Fragebögen gewonnenen Antworten gaben der MSG einen Einblick in die Prozesse und Kontrollen, die Kommunen unterschiedlicher Größenordnungen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit bei der Erhebung der Gewerbesteuer eingerichtet haben.

Die wesentlichen Ergebnisse aus dieser Befragung und Systemanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:⁶

- Die Erfassung der Einzahlungen und der Abgleich mit den bestehenden Forderungen gegenüber den Unternehmen erfolgt überwiegend automatisiert. Bei Abweichungen zwischen Zahlung und Forderung bzw. unvollständigen oder fehlerhaften Angaben muss manuell nachgepflegt werden. Die Anzahl der im Prozess tätigen Mitarbeitenden variiert zwischen den Gemeinden deutlich in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Kommune. Die Anzahl der Mitarbeitenden im Bereich der Kassenstelle liegt dabei stets über der für den Erlass der Gewerbesteuer zuständigen Anzahl von Mitarbeitenden. Die enge Verzahnung mit den Finanzämtern im Veranlagungsprozesse wirkt sich direkt auf die Abläufe in den Kommunen aus – besonders durch die Grundlagenbescheide der Finanzämter, auf denen die Gemeinden ihre weiteren Schritte aufbauen.
- Die personelle Trennung der beiden Verwaltungsschritte Veranlagung und Erhebung ist gewährleistet; das Grundprinzip der Funktionstrennung ist somit unabhängig von der Größe der Gemeinde eingehalten. Unklare Zahlungen werden grundsätzlich durch die Kassenstelle geklärt. In Einzelfällen ist eine Abstimmung mit der für den Erlass des Gewerbesteuerbescheids zuständigen Stelle erforderlich.
- Im Rahmen der Besteuerung kann es ausnahmsweise zu sogenannten Billigkeitsmaßnahmen kommen. Hierunter versteht man sowohl die zeitliche Stundung von Zahlungen wie auch den endgültigen Erlass von Gewerbesteuerforderungen unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften zu diesen Billigkeitsmaßnahmen. Grundsätzlich wird innerhalb der Verwaltung der Gemeinde hier-

⁵ In der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Funktion als Unabhängiger Verwalter.

⁶ Für weitere Einzelheiten zur Durchführung der Befragung und den Antworten verweisen wir auf Anlage 8 zum Arbeitsbericht von Grant Thornton AG vom 28. März 2023; die den Kommunen übermittelten Fragen sind in Anlage 7 dargestellt.

über entschieden; nur in einzelnen Fällen folgt die Gemeinde den entsprechenden Entscheidungen der Finanzverwaltung für die Körperschaftsteuer. Die jeweiligen Entscheidungsprozesse hierüber liegen außerhalb der Kassenstelle und erfordern in Abhängigkeit von der Bedeutung der jeweiligen Billigkeitsmaßnahme für den jeweiligen Haushalt die Einbindung übergeordneter Entscheidungsträger bis hin zum Bürgermeister bzw. Haupt- oder Verwaltungsausschuss (einem ständigen, repräsentativ besetzten Ausschuss des Gemeindeparlaments bzw. Gemeinderats).

- Die organisatorischen Prozesse und eingerichteten Strukturen bzw. Kontrollen weisen eine mit den Prozessen und Kontrollen der Zahlungsströme der Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgabe vergleichbare Güte auf. Gleichwohl kann sich die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung der Zahlungsprozesse in den Kommunen insbesondere in Abhängigkeit von deren Größe im Detail unterscheiden.

Die Einschätzung der Vorjahre führte zum Ergebnis, dass jede Gemeinde angemessene Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zahlungsströme eingerichtet hat. Eine Abweichung der Einschätzung für das Berichtsjahr 2023 liegt der MSG nicht vor. Gemäß Auftragsvereinbarung wurde keine erneute Abfrage bei den Kommunen vereinbart. Insgesamt unterliegt der Kreis der Kommunen mit den höchsten Zahlungseingängen aus Gewerbesteuern über die letzten Berichtsjahre aber nur geringen Änderungen.

Zudem unterliegen sämtliche Prozesse der Steuererhebung den mit dem Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften verbundenen Kontrollprozessen und den nachfolgend dargestellten prozessunabhängigen Prüfungsstellen.

3.3.4.2 Die örtliche Rechnungsprüfung

Die Überwachungsfunktion für die Gewerbesteuer wird durch die örtliche Rechnungsprüfung umgesetzt. Sie ist ein Kontrollorgan auf kommunaler Ebene, das die Haushalts- und Finanzwirtschaft von Städten und Gemeinden überwacht.⁷ Sie prüft unter anderem, ob öffentliche Mittel wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet wurden. Dabei arbeitet die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von der Verwaltung und berichtet direkt an den Gemeinde- oder Stadtrat. Ziel ist es, Transparenz und Ordnungsmäßigkeit im kommunalen Haushaltsvollzug sicherzustellen.

Die örtliche Rechnungsprüfung basiert dabei auf Vorschriften der jeweiligen Gemeinde- sowie Länderverordnungen, beispielsweise der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO). Die Aufgaben werden abhängig von den einschlägigen kommunalen Regelungen von unterschiedlichen Personen, Stellen oder Organen ausgeführt (vgl. beispielhaft §§ 102-104 GO NRW):

- Gemeinderat,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Rechnungsprüfungsamt,
- von der Gemeinde als Rechnungsprüfer bestellte geeignete Bedienstete,
- andere kommunale Rechnungsprüfer.

⁷ Aufgrund der Betrachtung der Gewerbesteuer unterbleiben Angaben zu den Landkreisen.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist integraler Bestandteil der jährlichen Rechenschaftslegung der Verwaltung gegenüber den Kommunalvertretungen und erfolgt in einem regelmäßigen Prüfungsrhythmus. Zu ihren Pflichtaufgaben gehören die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses sowie die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung. Zusätzlich kann der Rat weitere Prüfungen beauftragen, etwa zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Da die örtliche Rechnungsprüfung als Teil der Verwaltungstätigkeit gilt, unterliegen ihre Berichte grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der jeweiligen Bundesländer (z. B. § 2 Abs. 1 IFG NRW).

3.3.4.3 Ergebnis zum Risikoniveau

Wir haben die Elemente des Kontrollumfeldes der Gewerbesteuer sowie die dem Erhebungsprozess übergeordneten Kontrollen der örtlichen Rechnungsprüfung dargestellt. Die Ergebnisse aus der Befragung der 20 Kommunen mit den höchsten gemeldeten Gewerbesteuerzahlungen ergaben keine Auffälligkeiten. Aufgrund der geringen Änderung der 20 Kommunen mit den höchsten Gewerbesteuerzahlungen im Berichtsjahr 2023 und gemäß der Auftragsvereinbarung wurde auf eine erneute Abfrage verzichtet.⁸ Basierend auf den Befragungen der MSG-Mitglieder am 25. Juli 2025 haben sich keine festgestellte oder vermutete Kontrollschwächen ergeben.

Wir haben für die bestehenden prozessunabhängigen Kontrollen den Kommunalbericht 2024 des Landesrechnungshofes Niedersachsen auf Feststellungen zur Gewerbesteuer bzw. Kassenprüfungen der Gemeinden abgestimmt. Es ergaben sich keine Feststellungen.

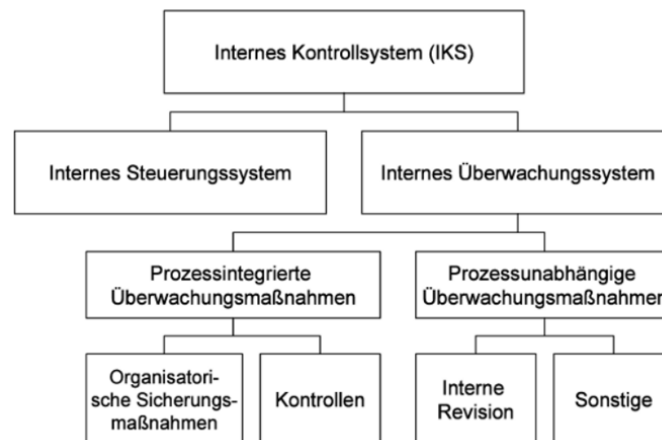
⁸ Für eine detaillierte Darstellung verweisen wir auf den Arbeitsbericht des Unabhängigen Verwalters für das Berichtsjahr 2020.

3.3.5 Prozessunabhängige Kontrollen über Interne Revisionen und Rechnungshöfe

Im vorangegangenen Kapitel wurden einzelne Kontrollmaßnahmen im Veranlagungs- und Erhebungsprozess je Zahlungsstrom dargestellt. Diese sind beispielsweise das 4-Augen-Prinzip oder die Funktionstrennung. Ein IKS besteht neben diesen sogenannten prozessintegrierten Maßnahmen auch aus prozessunabhängigen Überwachungsmaßnahmen.

3.3.5.1 Interne Revisionen

Die interne Revision ist eine prozessunabhängige Überwachungsmaßnahme und Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) von Unternehmen und Behörden. Siehe dazu auch nachfolgende Darstellung zum Regelungsbereiche des IKS gem. IDW PS 261 n.F.



Die Interne Revision übernimmt eine unabhängige Prüfungsfunktion. Sie untersucht das Verwaltungshandeln auf Abweichungen und Unregelmäßigkeiten und gibt Empfehlungen zur Beseitigung sowie zur künftigen Vermeidung. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft und die Leitungsebene bei der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben unterstützt.

Die Interne Revision fertigt über ihre Arbeiten einen Revisionsbericht, welcher der Behördenleitung der geprüften Organisationseinheit grundsätzlich zur Billigung vorgelegt wird. Die geprüfte Organisationseinheit erhält eine Ausfertigung. Zusätzlich berichtet die interne Revision mindestens einmal jährlich schriftlich über ihre Tätigkeiten an die Behördenleitung; unterjährige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

Die Überwachung der Feldes- und Förderabgabe erfolgt grundsätzlich über die Interne Revisionsfunktionen der Länder. Die Interne Revision ist beispielsweise in Niedersachsen auf Ebene des Niedersächsischen Landesfinanzministeriums u.a. für die Überwachung der Verfahren und Kontrollen innerhalb der Landeshauptkasse Niedersachsen zuständig. Dies ist die zahlungsabwickelnde Stelle für die Feldes- und Förderabgabe.⁹ Bezüglich der Körperschaftsteuer siehe die Erläuterungen unter 3.3.3.4. sowie bei der Gewerbesteuer über die Prozesse der örtlichen Rechnungsprüfung siehe unter 3.3.4.2.

⁹ Die Feldes- und Förderabgabe stellt ein mögliches Prüfungsobjekt der Internen Revision dar. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt auf Jahresbasis und nach Risikogesichtspunkten. Dies bedeutet, dass die einzelnen Themen nicht in einem fest bzw. jährlichen Rhythmus überprüft werden.

Darüber hinaus unterliegen die verschiedenen Verwaltungseinheiten der Prüfung durch unabhängige Stellen wie kommunale Prüfstellen (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Landesrechnungshöfe oder den Bundesrechnungshof (nachfolgend als Prüfstellen bezeichnet).

3.3.5.2 Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe

Rechnungshöfe übernehmen die externe Finanzkontrolle von Bund und Ländern. Sie prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich Sondervermögen und Betriebe und sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern. Ihre Aufgaben, Stellung und Befugnisse ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114 GG) bzw. den Landesverfassungen.

Rechnungshöfe gelten als „sui generis“, da sie keiner klassischen Gewalt – Legislative, Exekutive oder Judikative – zugeordnet sind. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; die Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Dieser ist verfassungsrechtlich verankert. Dies unterscheidet sie von der internen Revision, die in die jeweiligen Behörden integriert ist.

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus bestehen in Deutschland auf Bundes- und Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft. Der Bundesrechnungshof ist ausschließlich für die Finanzen des Bundes zuständig.¹⁰ Er hat keine Aufsichts- oder Weisungsrechte gegenüber den Landesrechnungshöfen.

Kernaufgabe ist die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Rechtsgrundlagen bilden die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder sowie die Prüfungsordnungen der Rechnungshöfe. Ziel ist die Sicherstellung gesetzeskonformen Verwaltungshandelns und die Verbesserung der Effizienz. Die Prüfungsrechte erstrecken sich auch auf externe Stellen, die öffentliche Mittel erhalten oder Vermögen verwalten.

Hinweise auf mögliche Missstände in der öffentlichen Verwaltung können Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder Organisationen direkt an den Bundesrechnungshof melden. Diese sogenannten Eingaben können per E-Mail oder Post eingereicht werden. Laut Angaben des Bundesrechnungshofs werden etwa ein Drittel der Eingaben direkt beantwortet, während die übrigen an fachlich zuständige Prüfbereiche weitergeleitet und gegebenenfalls in Prüfungen berücksichtigt werden.¹¹

Auf kommunaler Ebene besteht die Prüfstelle durch die überörtliche Rechnungsprüfung. Sie wird von einer staatlichen oder verbandsmäßigen Prüfstelle durchgeführt und stellt eine unabhängige, übergemeindliche und staatliche Fremdprüfung dar.

Die Prüfstellen teilen ihre Ergebnisse den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen mit. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, beispielsweise:

¹⁰ Eine detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten und Aufgaben finden sich auf der Homepage des Bundesrechnungshofes, beispielsweise https://www.bundesrechnungshof.de/DE/5_ueber_uns/2_was_wir_tun/was_wir_tun_node.html

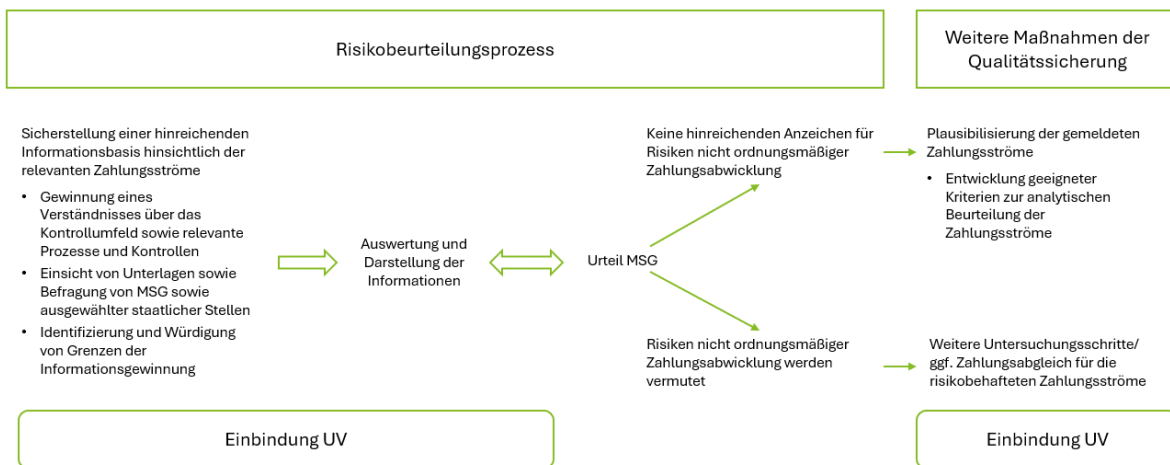
¹¹ Detaillierte Informationen zum Prozess finden sich auf der Homepage des Bundesrechnungshofes: https://www.bundesrechnungshof.de/DE/5_ueber_uns/2_was_wir_tun/ihre_pruefungsanregung/pruefungsanregung_node.html

- „Bemerkungen 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ für das Haushaltsjahr 2023 des Bundesrechnungshofes,
- „Kommunalbericht 2024“ über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen zur Haushaltsstruktur 2023,
- „Kommunalbericht 2024“ über die überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen.

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden. Die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen der Europäischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethoden. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Länder kann als gegeben angesehen werden.

3.3.6 Gesamtbeurteilung des Risikos fehlender Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die MSG

In den vorangegangenen Abschnitten hat Deloitte das Kontrollumfeld sowie die bestehenden Prozesse und Kontrollen relevanter staatlicher Stellen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zahlungsprozesse beschrieben. Es wurden keine Abweichungen zu den grundsätzlichen Abläufen des Vorjahres festgestellt. Die Gesamtbeurteilung des Risikos einer fehlenden Ordnungsmäßigkeit liegt in der vollständigen Verantwortung der MSG. Die MSG-Mitglieder prüfen die vorliegenden Erkenntnisse kritisch, hinterfragen sie anhand ihres Fachwissens und gleichen sie mit eigenen Informationen ab. Auf Grundlage des Gesamtbildes legt die MSG das im Berichtszeitraum bewertete Risiko fest, gegebenenfalls getrennt nach Zahlungsströmen. Abhängig vom Ergebnis der Beurteilung werden für jeden Zahlungsstrom weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeleitet, siehe nachfolgende Darstellung:



In der MSG-Sitzung am 11. November 2025 wurde festgestellt, dass keine hinreichenden Anzeichen für Risiken bei einem konkreten Zahlungsstrom vorliegen sowie sich keine gegenüber dem Vorjahr abweichenden Erkenntnisse ergeben. Darauf aufbauend führte Deloitte weitere Untersuchungshandlungen durch, die im folgenden Kapitel dargestellt werden. Diese basierten auf Kennzahlen- und Trendanalysen und sind Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch die MSG.

4 Untersuchungshandlungen der gemeldeten Zahlungsströme

4.1 Feldes- und Förderabgaben

In der nachfolgenden Analyse wird nur die Förderabgabe betrachtet, da die Feldesabgabe betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Analyse der Förderabgabe ist zu beachten, dass die Unternehmensmeldungen in der Regel keine Trennung zwischen Zahlungen für Erdgas und Erdöl enthalten. Diese Differenzierung ist für die Analyse von Bedeutung, da für Erdgas und Erdöl unterschiedliche Berechnungsgrundlagen sowie Erhebungssätze gelten. Als Untersuchungshandlung wurde deshalb eine Trendanalyse durchgeführt. Dazu wurde für den Rohstoff „Erdgas“ ein Erwartungswert berechnet, der sich als Produkt aus

- der Fördermenge für Niedersachsen,
- dem Regelsatz der Förderabgabe und
- dem Grenzübergangspreis ermittelt.

Auf die Betrachtung weiterer Bundesländer wurde verzichtet, da mehr als 98% der Förderung von Erdgas auf das Land Niedersachsen entfällt.¹²

Für den Rohstoff „Erdöl“ wurde je Bundesland ein Erwartungswert berechnet, der sich als Produkt aus

- der Fördermenge je Bundesland,
- dem durch das BAFA ermittelten Marktwert von Erdöl je Kalenderjahr und
- dem landesspezifischen Regelsatz der Förderabgabe je Bundesland ermittelt.

Für die Ermittlung der genannten Kennzahlen wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Jahresbericht 2023 des Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. verwendet. Der Bericht steht auf der Internetpräsenz der Öffentlichkeit zum Download zur freien Verfügung.

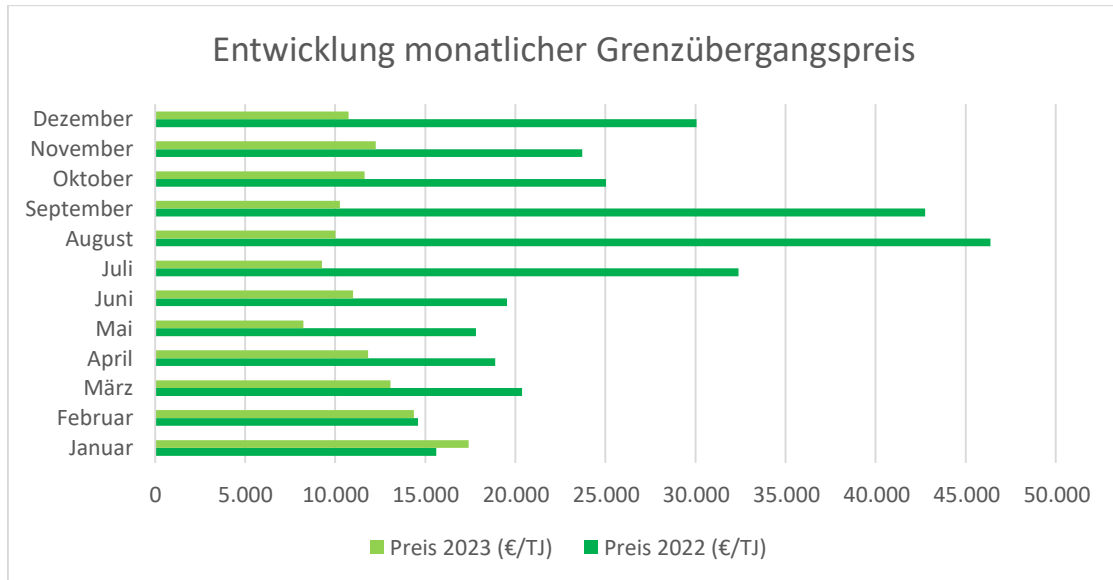
Die Erwartungswerte wurden summiert und anschließend um die tatsächliche Abdeckung der Sektoren gemäß D-EITI angepasst. Die gemeldeten Zahlungen der teilnehmenden Unternehmen wurden mit der Summe dieses Erwartungswertes ins Verhältnis gesetzt und die Entwicklung der Kennzahl über den Zeitraum der letzten fünf Jahre analysiert.

Die Analyse zeigte eine Veränderung der Kennzahl im Berichtsjahr 2023. Diese Veränderung wurde mit ausgewählten Unternehmen und Vertretern des LBEG analysiert. Basierend auf diesen Sachverhalten wurde ein wesentlicher Effekt identifiziert. Dieser beruht auf der Tatsache, dass die D-EITI Berichterstattung 2023 für die Förderabgabe folgende Zahlungen enthält: Abschlag viertes Kalendervierteljahr 2022 sowie erstes bis drittes Kalendervierteljahr 2023. Zudem die Nachzahlung bzw. Erstattung gem. Förderabgabeerklärung.

- Aufgrund internationaler Konflikte waren die Preise, insbesondere für Erdgas, im Kalenderjahr 2022 stark angestiegen. Im Vergleich zu 2022 waren die Preise im Jahr 2023 wieder rückläufig,

¹² Gemäß Veröffentlichung im „Jahresbericht 2023“ des BVEG

siehe dazu nachfolgende Auswertung zur Entwicklung des Grenzübergangspreises¹³. Entsprechend wirkten sich die hohen Preise von Oktober bis Dezember 2022 auf den Zahlungsfluss 2023 aus.



- Die starken Preisschwankungen im Jahr 2022 führten bei der Jahresabrechnung 2022, die im Jahr 2023 erstellt wurde, zu Rückerstattungen an die Unternehmen. Bei der Datenmeldung können diese Rückerstattungen entweder mit den geleisteten Zahlungen saldiert oder die Zahlungen ohne Berücksichtigung der Erstattungen gemeldet werden. Das jeweils gewählte Verfahren der Unternehmen wirkt sich auf die Analyse dieser Kennzahl aus.
- Zusätzlich zu dieser Analyse erfolgte in einer Stichprobe ein Abgleich der Meldungen der Unternehmen im Rahmen der D-EITI mit dem tatsächlichen Zahlungseingang durch das LBEG. Im Ergebnis ergaben sich keine Abweichungen.

Zwischen den gemeldeten Daten der Unternehmen sowie weiteren Veröffentlichungen wurden Abweichungen identifiziert. Daraufhin wurden die nachfolgenden Tätigkeiten durchgeführt:

- Die vom BVEG im Rahmen des Jahresberichtes veröffentlichten „Förderabgaben und Förderzinsen“ wurden mit Vertretern der BVEG und ausgewählter Unternehmen analysiert. Die Ursachen der Abweichung resultieren bei der BVEG aus der Betrachtung des Kalenderjahres, während die D-EITI auf die tatsächliche Zahlung im Kalenderjahr abzielt. Zudem sind bei der BVEG Zahlungen von Förderzinsen an Unternehmen, Vereinigungen oder Privatpersonen enthalten.
- Die Abweichungen zu den Ist Zahlen 2023 des Landes Niedersachsen wurden mit dem LBEG besprochen und von den Ansprechpartnern analysiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Zahlen des Landes Niedersachsen saldiert ausgewiesen werden, während die Meldungen der Unternehmen weitestgehend nicht saldiert berichtet werden.

Auf Basis der durchgeführten Tätigkeiten ergaben sich keine Abweichungen bei den Zahlungen für Feldes- und Förderabgaben.

¹³ Gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, siehe unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/erdgas-monatlich.html>

4.2 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Anders als die Feldes- und Förderabgaben sind die Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) nicht rohstoffspezifisch, sondern basieren auf der gesamten steuerlichen Bemessungsgrundlage der Unternehmen. Die Zahlungen können somit auch andere Geschäftsfelder umfassen und dadurch nicht abgegrenzt werden. Zudem ergeben sich bei den Ertragsteuern steuerliche Besonderheiten wie beispielsweise der GmbH & Co. KG oder steuerlichen Organschaften.

Eine Organschaft ist eine steuerliche Konstruktion, bei der zwei oder mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen für steuerliche Zwecke als eine Einheit betrachtet werden. Die juristische Selbstständigkeit bleibt davon unberührt. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften) i.d.R. keine Steuerzahlungen. Vielmehr erfolgt die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften. Sollten in den unterschiedlichen Organgesellschaften auch Tätigkeiten außerhalb der Rohstoffsektors betrieben werden, können sich Erschwernisse bei der Zuordnung der Steuerzahlungen ergeben. Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 341 r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

Die nachfolgenden Tätigkeiten wurden für die gemeldeten Zahlungsströme der Körperschaft- und Gewerbesteuer durchgeführt:

- Es wurden keine Zahlungen für die Zahlungsströme Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer gemeldet und dies mit dem Vorliegen einer steuerlichen Organschaft (als Organgesellschaft) begründet. In diesen Fällen wurde abgestimmt, ob eine steuerliche Organschaft vorliegt und das teilnehmende Unternehmen eine Organgesellschaft ist. Dafür wurden die Handelsregisterauszüge der Unternehmen abgerufen und abgestimmt, ob entsprechende Unternehmensverträge eingetragen sind. Im Ergebnis wurden keine Abweichungen festgestellt.
- Es wurden keine Zahlungen für die Zahlungsströme Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer gemeldet und dies mit der Tätigkeit außerhalb der rohstoffgewinnenden Industrie begründet. In diesen Fällen wurde abgestimmt, ob eine steuerliche Organschaft vorliegt (analoges Vorgehen wie zuvor) und das teilnehmende Unternehmen der Organträger ist. Zudem wurde basierend auf Angaben im Konzernabschluss als auch der offiziellen Industrieklassifikation abgestimmt, ob ein Schwerpunkt außerhalb der rohstoffgewinnenden Industrie vorliegt. Im Ergebnis wurden keine Abweichungen festgestellt.

- Es wurden keine Zahlungen für die Zahlungsströme Körperschaft- und/oder Gewerbesteuer gemeldet. Auf Basis dieser Rückmeldung erfolgte eine Befragung der Unternehmen hinsichtlich der Ursachen. Die Rückmeldungen ergaben, dass dies auf steuerliche Verlustvorträge zurückzuführen ist.
- Es wurde aufgrund der Rechtsform keine Zahlungen für den Zahlungsstrom Körperschaftsteuer gemeldet. In diesen Fällen wurde abgestimmt, ob es sich bei dem vorliegenden Unternehmen um eine Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft handelt. Bei diesen Rechtsformen unterliegt der Gesellschafter der Körperschaft- oder Einkommensteuer. Im Ergebnis wurden ausschließlich KGs identifiziert, keine Abweichungen festgestellt.
- Es ergaben sich Abweichungen zur Berichterstattung 2022 von mehr als 10%. Für diese Fälle erfolgte eine Befragung der Unternehmen zu den Ursachen der Abweichungen. Die Abweichungen basierend laut Unternehmen aus verbesserten Ergebnissen, steuerlichen Sondersachverhalten sowie Einmaleffekten aus den Vorjahren. Alternativ erfolgte eine Herleitung basierend auf den offengelegten Einzelabschlüssen. Dazu wurden die Angaben in Anhang und Lagebericht sowie die Veränderung der Steuerrückstellung als auch den Steuern von Einkommen und Ertrag analysiert.

Auf Basis der durchgeführten Tätigkeiten ergaben sich keine Abweichungen bei den Zahlungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer.

5 Einsichtnahme in das Transparenzregister

Im Rahmen der D-EITI Berichterstattung 2023 erfolgte eine Einsichtnahme in die Transparenzregisterauszüge der teilnehmenden Unternehmen. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 hat das Transparenzregister den bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden öffentlichen Zugriff für jeden Interessierten an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpft; diese Einschränkung besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts fort. Das Transparenzregister gewährte Deloitte, in der Funktion als Unabhängiger Verwalter, aufgrund des Vorliegens eines berechtigten Interesses die Einsicht, sodass die Informationen für die teilnehmenden Unternehmen eingeholt und ausgewertet werden konnten.

Die Transparenzregisterauszüge wurde zu unterschiedlichen Daten im Zeitraum vom September bis Dezember 2025 zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Auszüge wurden die nachfolgenden Abstimmhandlungen für alle teilnehmenden Unternehmen durchgeführt.

Es wurde abgestimmt, ob die teilnehmenden Unternehmen einen Eintrag im Transparenzregister aufweisen und ob dieser Eintrag auf Grundlage der öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen abstimmbar war. Im Ergebnis lagen bei allen teilnehmenden Unternehmen Eintragungen im Transparenzregister vor und diese konnten mit den öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen abgestimmt werden.

Konnte kein wirtschaftlicher Berechtigter gem. Geldwäschegesetz identifiziert werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlicher Berechtigter (§ 3 II S. 5 GwG). In diesen Fällen wurden die im Transparenzregister aufgeführten Personen gegen die gesetzlichen Vertreter gemäß Handelsregister zum Stand November 2025 abgestimmt. Im Ergebnis wurden keine Abweichungen identifiziert.

Soweit natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister identifiziert wurden, haben wir abgestimmt, ob es sich dabei um sogenannte politisch exponierte Personen (kurz: PEP) handelt. Grundlage für die Definition als PEP war die von der EU veröffentlichten, landesspezifischen Kategorien zum Stand November 2025.¹⁴ Für die Analyse wurden die Daten mittels der Datenbank World-Check analysiert. Im Ergebnis wurde ein PEP identifiziert. Es handelt sich um einen gesetzlichen Vertreter eines teilnehmenden Unternehmens, welcher in seiner früheren Beschäftigung Teil des Leitungsorgans eines staatseigenen Unternehmens war¹⁵. Dieses Arbeitsverhältnis war im Berichtsjahr weniger als 12 Monate zurückliegend.

¹⁴ Siehe https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202300724

¹⁵ Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind und die mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG) oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen.

6 Schlussbemerkungen

Die mit den Vertretern der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sowie den Mitgliedern der MSG vereinbarten Tätigkeiten haben wir allein für den von diesem bestimmten Zweck durchgeführt. Die durchgeführten Tätigkeiten stellen weder eine Prüfung noch eine Prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar. Dementsprechend geben wir weder ein Urteil noch eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Prozesse der Felde- und Förderabgabe, Gewerbesteuer sowie Körperschaftssteuer, die Zahlungen an staatliche Stellen sowie die Eintragungen in das Transparenzregister ab und erteilen somit keinen Bestätigungsvermerk, keinen Prüfungsvermerk sowie keine Bescheinigung.

Die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe haben im Rahmen der MSG-Sitzung vom 11. November 2025 bestätigt, dass die vereinbarten Tätigkeiten dem genannten Zweck angemessen sind.

München, den 10. Dezember 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Frank Werle
Director

ppa. Alexander Attensberger
Wirtschaftsprüfer